**Berufsausbildungsvertrag**

**(§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz – BBiG)**

Zwischen

…………………………………………………………………………………………………………… (Name und Anschrift des Ausbildenden (Ausbildungsbetriebs))1

und

…………………………………………………………………………………………………………… (Name und Anschrift der/des Auszubildenden)

geb. am

……………………………………………………………………………………………………………

gesetzlich vertreten durch2

……………………………………………………………………………………………………………

wird nachstehender Berufsausbildungsvertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf

……………………………………………………………………………………………………………

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung3 geschlossen:

**§ 1 – Dauer der Ausbildung**

**1. Dauer**

Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung .................... Jahre/Monate.

a) Auf die Ausbildungsdauer wird die Berufsausbildung zum ...................................4 bzw. eine berufliche Vorbildung in

……………………………………..……...........5

mit .................... Monaten angerechnet.

b) Die Ausbildungsdauer verkürzt sich vorbehaltlich der Entscheidung der zuständigen Stelle

aufgrund ………... ... ... ... ... ... um ………… Monate.6

Das Berufsbildungsverhältnis beginnt am .............................. und endet am ..............................7

**2. Probezeit**

Die Probezeit beträgt ..................... Monate8. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

**3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**

Bestehen Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

**4. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**

Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

**§ 2 – Ausbildungsstätte**

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach § 3 Nr. 12 in

……..…………………………………………………………………………………….............. (Ausbildungsstätte)

und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

**§ 3 – Pflichten des Ausbildenden**

Der Ausbildende verpflichtet sich,

**1. (Ausbildungsziel) §14 Abs. 1 Nr.1 BBiG**

dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan) so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

**2. (Ausbilder/Ausbilderinnen) §14 Abs. 1 Nr.2 BBiG**

selbst auszubilden oder eine/einen persönlich und fachlich geeignete/geeigneten Ausbilderin/Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/diesen der/dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;

**3. (Ausbildungsordnung)**

der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;

**4. (Ausbildungsmittel) §14 Abs. 1 Nr.3 BBiG**

der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen9, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;

**5. (Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte) §14 Abs. 1 Nr.4 BBiG**

die/den Auszubildende/n zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 12 durchzuführen sind;

**6. (Führung von schriftlichen Ausbildungsnachweisen)**

Schriftliche bzw. elektronische Ausbildungsnachweise der/dem Auszubildenden für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung/Kontrolle zu überwachen;

**7. (Ausbildungsbezogene Tätigkeiten) §14 Abs. 2 BBiG**

der/dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;

**8. (Sorgepflicht) §14 Abs. 1 Nr.5 BBiG**

dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;

**9. (Ärztliche Untersuchungen)**

sofern die/der Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt ist, sich Bescheinigungen gemäß § 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass sie/er a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;

**10. (Eintragungsantrag)**

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle unter Beifügung der Vertragsniederschriften und – bei Auszubildenden unter 18 Jahren – einer Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beantragen; Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;

**11. (Anmeldung zu Prüfungen)**

die/den Auszubildende/n rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen oder zum ersten Teil der Abschlussprüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung oder zum ersten Teil der Abschlussprüfung bei Auszubildenden, die noch nicht 18 Jahre alt sind, eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen;

**12. (Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)**

**§ 4 – Pflichten der/des Auszubildenden**

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

**1. (Lernpflicht) §13 S. 2 Nr. 1 BBiG**

die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;

**2. (Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen) §15 u. §13 S. 2 Nr. 2**

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er freigestellt wird;

**3. (Weisungsgebundenheit) §13 S. 2 Nr. 3**

den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung von Ausbildenden, von Ausbildern oder Ausbilderinnen oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;

**4. (Betriebliche Ordnung) §13 S. 2 Nr. 4**

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;

**5. (Sorgfaltspflicht) §13 S. 2 Nr. 5**

Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;

**6. (Betriebsgeheimnisse) §13 S. 2 Nr. 6**

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;

**7. (Führung vom Ausbildungsnachweis) §13 S. 2 Nr. 7**

den vorgeschriebenen

schriftlichen10 oder

elektronischen

Ausbildungsnachweis zu führen.

Dieser Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig dem Ausbilder vorzulegen bzw. zuzuleiten.

**8. (Benachrichtigung)**

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die/der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Ausbildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die/der Auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen;

**9. (Ärztliche Untersuchungen)**

soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß § 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich

a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen

b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen

und die Bescheinigungen hierüber dem Ausbildenden vorzulegen.

**§ 5 – Vergütung und sonstige Leistungen**

**1. Höhe und Fälligkeit**

Der Ausbildende zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung; sie beträgt z. Z. monatlich

€ ........................... brutto im ersten Ausbildungsjahr

€ ........................... brutto im zweiten Ausbildungsjahr

€ ........................... brutto im dritten Ausbildungsjahr

€ ........................... brutto im vierten Ausbildungsjahr

Soweit Vergütungen tariflich geregelt und nach § 11 anwendbar oder vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze.

Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinaus gehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder durch entsprechende Freizeit ausgeglichen.

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt.

Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

**2. Sachleistungen**

Soweit der Ausbildende der/dem Auszubildenden Kosten und/oder Wohnung gewährt, gilt die in der Anlage beigefügte Regelung.

**3. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

Ausbildende tragen die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte nach § 3 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese Kosten einsparen. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 17 Abs. 2 BBiG darf 75% der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.

**4. Berufskleidung**

Wird vom Ausbildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.

**5. Fortzahlung der Vergütung**

Der/Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

a) für die Zeit der Freistellung gem. § 3 Nr. 5, 11 und 12 dieses Vertrages sowie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz

b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er

aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,

bb) aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen,

1. bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

**§ 6 – Ausbildungszeit und Urlaub**

**1. Tägliche Ausbildungszeit11**

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt .................... Stunden.12

**2. Urlaub**

Der Ausbildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch

auf.................... Arbeitstage im Jahr ....................

auf.................... Arbeitstage im Jahr ....................

auf.................... Arbeitstage im Jahr ....................

auf.................... Arbeitstage im Jahr ....................

**3. Lage des Urlaubs**

Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

**§ 7 – Kündigung**

**1. Kündigung während der Probezeit**

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

**2. Kündigungsgründe**

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund13 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
2. von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

**3. Form der Kündigung**

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

**4. Unwirksamkeit einer Kündigung**

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

**5. Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung**

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Ausbildende oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

**6. Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung**

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichten sich Ausbildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung des zuständigen Arbeitsamtes rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

**§ 8 – Betriebliches Zeugnis**

Der Ausbildende hat der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Hat der Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder oder die Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden. Auf Verlangen der/des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

**§ 9 – Beilegung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Schlichtungsausschuss anzurufen, sofern ein solcher bei der zuständigen Stelle besteht.

**§ 10 – Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 11 – Sonstige Vereinbarungen14;

Hinweis auf anzuwendende Tarifverträge und Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen

…………………………………………………………………………………………………………....

……………………………………………………………………………………………………………

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 11 dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

Vorstehender Vertrag ist in .................... Ausfertigungen (bei Mündeln .....................fach) ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

…………………., den ……………... ... ... ...

(Ort) (Datum)

Der/die Ausbildende: Der/die Auszubildende:

……………………………… … ... ... ………………………………………... ... ...

(Stempel und Unterschrift) (Unterschrift)

Die gesetzlichen Vertreter des/der Auszubildenden:

Vater:

……………………………………..……………

und Mutter:

……………………………………………… ... .

oder Vormund:

……………………………………………… ... .

1 Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Ausbildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung, § 10 Abs. 5 BBiG)

2 Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

3 Gem. § 104 Abs. 1 BBiG und § 122 Abs. 4 HwO sind die vor dem 1. September 1969 bestehenden Ordnungsmittel anzuwenden, solange eine Ausbildungsordnung nicht erlassen ist.

4 Eine vorgehende Berufsausbildung kann auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG vorsieht.

5 Für die Anrechnung beruflicher Vorbildung durch den Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder der Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung gelten bis 31. Juli 2006 die Bundesverordnungen für die Berufsgrundbildungsjahre und Berufsfachschulen. Danach können die Länder durch Rechtsverordnung bestimmen, ob Bewerber einen Rechtsanspruch auf Anrechnung haben bzw. ob eine obligatorische Anrechnung erfolgt. Spätestens ab 1. August 2009 bedarf eine Anrechnung des gemeinsamen Antrages der Auszubildenden und Ausbildenden (§ 7 BBiG).

6 Nach § 8 Abs. 1 BBiG hat die zuständige Stelle auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und Ausbildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel auch in der verkürzten Zeit erreicht wird.

7 Wenn die Ausbildungsordnung vorsieht, dass die Berufsausbildung in sachlich und zeitlich besonders gegliederten, aufeinander abgestimmten Stufen erfolgt, soll zwar nach den einzelnen Stufen ein Ausbildungsabschluss vorgesehen sein, der zu einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigt (sog. „echte“ Stufenausbildung, § 5 Abs. 2 Nr. 1 BBiG). Auch in diesem Fall muss aber der Vertrag über die gesamte Ausbildungszeit abgeschlossen werden (§ 21 Abs. 1 BBiG).

8 Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.

9 Auch eines ersten Teils der Abschlussprüfung, sofern nach der Ausbildungsordnung vorgesehen.

10 Die gewählte Nachweisform gemäß § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG ist anzukreuzen.

11 Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz beträgt die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit (Ausbildungszeit) bei noch nicht 18 Jahre alten Personen grundsätzlich acht Stunden. Ist allerdings die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als acht Stunden verkürzt, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche bis zu achteinhalb Stunden beschäftigt werden (§ 8 JArbSchG). Im Übrigen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes über die höchstzulässigen Wochenarbeitszeiten zu beachten.

12 Bei berechtigtem Interesse kann auf gemeinsamen Antrag von Ausbildenden und Auszubildenden bei der zuständigen Stelle die Ausbildung auch als Teilzeitausbildung durchgeführt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

13 Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses bis zum Ablauf der Ausbildungsdauer nicht zugemutet werden kann.

14 U.a. können als integraler Bestandteil der Ausbildung Ausbildungsabschnitte im Ausland bis zu einem Viertel der Ausbildungsdauer vereinbart werden. Weiterhin können Zusatzqualifikationen vereinbart werden. Diese können Wahlbausteine in neuen Ausbildungsordnungen oder Teile anderer Ausbildungs- oder Fortbildungsordnungen sein. Zusatzqualifikationen müssen gesondert geprüft und bescheinigt werden.

**Anlage zum Berufsausbildungsvertrag**

zum geschlossenen Vertrag zwischen:

|  |
| --- |
|  |
| Nachname, Vorname der Auszubildenden bzw. des Auszubildenden |

|  |
| --- |
|  |
| Nachname, Vorname der gesetzlichen Vertreter |

und der Ausbildenden bzw. dem Ausbildenden

|  |
| --- |
|  |
| Name der Ausbildenden bzw. dem Ausbildenden (Ausbildungsstätte) |

Für den Fall, dass die im Berufsausbildungsvertrag vereinbarte Urlaubsdauer, die gesetzliche Höchstdauer der regelmäßigen täglichen/wöchentlichen Ausbildungszeit (§ 7 Ausbildungszeit, Anrechnung und Urlaub) nicht den gesetzlichen Mindestbestimmungen entspricht oder keinerlei Angaben zu diesen 2 Punkten gemacht wurden, bevollmächtigen die Vertragsparteien die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion dazu, diese Daten zu Gunsten der/des Auszubildenden abzuändern oder zu ergänzen.

Darüber hinaus wird die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bevollmächtigt, das Ausbildungsende bei Bedarf so abzuändern, dass die vorgeschriebene Ausbildungszeit absolviert wird (§ 1 Dauer), sowie bei fehlender Angabe zur Form des Führens des Ausbildungsnachweises (§ 5 Pflichten der/des Auszubildenden Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen) nach Rücksprache mit der Ausbilderin bzw. dem Ausbilder diese Angabe zu ergänzen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Ort, Datum |  | Stempel und Unterschrift der/des Ausbildenden |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Ort, Datum |  | Unterschrift der/des Auszubildenden |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Ort, Datum |  | Unterschrift(en) der/des gesetzlichen Vertreter/s |